

Vertrag Glasfasererschliessung

Vertrag zwischen	ftth fr ag , Route de Morat 135, CH-1763 Granges-Paccot. Ein Gemeinschaftsunternehmen von Groupe E SA, Gruyère-Energie SA, IB-Murten und dem Kanton Freiburg nachstehend " ftth fr " oder " Netzbetreiberin "
und vertreten durch:	Pour Exemple , Place de l'Oto 5, 11777 Simulation <i>REGIE DU BEP, Bd Gérance 7, 22666 Facsimilé</i> nachstehend " der Eigentümer "
über	ANSCHLUSS AN DAS GLASFASERNETZ FTTH (FIBER TO THE HOME) (einzeln «die Partei» oder kollektiv «die Parteien» genannt)

0. Situation / Einleitung

ftth fr beabsichtigt den Bau eines modernen und innovativen Glasfasernetzes, welches den steigenden Anforderungen an Breitband und den wachsenden Bedürfnissen im Bereich der schnellen Datenübertragung gerecht wird. Zu diesem Zweck werden Gebäude sowie Wohnungen und Gewerbelokale direkt an Glasfaserkabel angeschlossen (Fiber to the Home, FTTH), so dass die Endkunden bei der Wahl von innovativen Kommunikations- und Multimedia-Dienstleistungen der verschiedenen Anbieter grössere Freiheit geniessen. Der Ausbau und der Betrieb des Glasfasernetzes erfolgt in strukturierter Form und in Absprache mit Swisscom (nachstehend **Kooperationspartner**); bezüglich des Anschlusses der vom vorliegenden Vertrag betroffenen Gebäude handelt ftth fr als **Netzbetreiberin** und somit als Vertragspartner des Gebäudeeigentümers.

1. Vertragsgegenstand

¹Der vorliegende Vertrag (nachstehend in diesem Dokument und in den «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» Vertrag genannt) regelt die allgemeinen Bedingungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Rechten und Pflichten der Vertragsparteien bezüglich des Erstanschlusses des Gebäudes (oder der Gebäude) des Eigentümers an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin. Dies betrifft den Gebäudebestand per 1. Juli 2010 wie im Folgenden aufgelistet (nachstehend in diesem Dokument und in den «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» das Gebäude (die Gebäude) genannt).

Lage des Gebäudes:

Rte de la Fibre Optique 1, 1700 Fribourg

²Der Anschluss des Gebäudes (der Gebäude) setzt die Einrichtung des **Anschlusses an das Glasfasernetz** voraus, welcher sich aus den folgenden zwei Teilen zusammensetzt:

- **Anschluss des Gebäudes** durch die Erstellung einer *Glasfaseranschlussleitung* bis ins Gebäude (Details vgl. Punkt 1 der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung»);
- **Anschluss der Steigzone** über die *glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung* im Gebäudeinneren (Details vgl. Punkt 2 der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung»);

³**Nicht unter den vorliegenden Vertrag fallen** die Heimvernetzung und die Verkabelung der Wohnungen in Wohngebäuden und der Gewerbelokale des Gebäudes sowie die Telekommunikationsdienstleistungen, welche über den Anschluss an das Glasfasernetz zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen ist Gegenstand separater Verträge zwischen dem Endverbraucher und dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.

Vertrag Glasfasererschliessung

2. Vertragsdokumente

¹Die mit verschiedenen Organisationen vereinbarten und von mehreren Immobilienverbänden empfohlenen «**Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung**» (Version 1 vom 01 07 2010) sind fester Bestandteil und Ergänzung des vorliegenden Vertrages.

²Zusätzlich gelten folgende optionalen Dokumente; sie werden separat unterzeichnet und in gegenseitiger Absprache zwischen den Vertragspartnern aktualisiert (anwendbare Dokumente ankreuzen)

- Gebäudeliste (falls der Vertrag mehrere Gebäude umfasst)
- Anschlussbericht

3. Spezialvereinbarungen / Individualabreden

¹Zwei Fälle können auftreten:

1. der Eigentümer stellt dem Betreiber im Gebäudeinneren unentgeltlich Rohre und Kanäle zur Installation der Glasfaserkabel in der Steigzone zur Verfügung.

In diesem Fall führt die Netzbetreiberin ohne Kosten für den Eigentümer den Anschluss des Gebäudes und der Steigzone nach und nach gemäss der Bestellungen der Dienstleistung aus.

2. das Gebäude verfügt über keine geeigneten Kanäle oder die vorhandenen Kanäle sind vollständig belegt.

In diesem Fall beauftragt die Netzbetreiberin einen anerkannten, vom Eigentümer gewählten Installateur mit der Ausarbeitung eines Projekts und eines Kostenvoranschlags. Dieser muss vom Eigentümer akzeptiert und unterschrieben werden, der damit die Übernahme der Kosten bestätigt. Das Dokument ist fester Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, führt die Netzbetreiberin ohne weitere Kosten für den Eigentümer den Anschluss des Gebäudes und der Steigzone aus.

²Ergänzend zu Punkt 4.2. der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» werden als gerechtfertigte Gründe, welche der Netzbetreiberin das Recht auf eine aussergewöhnliche und vorzeitige Vertragskündigung vor Ablauf der minimalen Vertragsdauer geben, anerkannt: zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung unbekannte Tatsachen (zum Beispiel ungenügende Anschlussdichte in einer Anschlusszone, bauliche Arbeiten an der Steigzone infolge fehlender leerer Rohre, etc.) sowie rechtliche Bedingungen (zum Beispiel Bewilligungen oder Kabelzuleitungsrechte), durch welche die sachgemässe Ausführung des Anschlusses verunmöglicht oder der wirtschaftliche Betrieb des Glasfasernetzes in einer Zone speziell schwierig gestaltet würde.

4. Vertragserstellung und Unterschrift der Vertragsparteien

¹Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren erstellt; jede Partei erhält ein unterschriebenes Original.

²Der Eigentümer anerkennt ausdrücklich die «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» und bestätigt durch seine Unterschrift, dass er das Dokument erhalten und gelesen hat.

Der Eigentümer

ftth fr ag

Ort und Datum

Granges-Paccot, 18 März 2014

Unterschrift(en)
/Stempel
